



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12

Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 16.12.2024

Zahl: 817-3/2024

Betr. Friedhofsgebührenverordnung
(Bezug)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 16. Dezember 2024, Zahl: 817-3/2024, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof Kraig und die Aufbahnhalle „Ulrichskapelle“ ausgeschrieben werden (Friedhofsgebühren-verordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 28. November 2026, Zahl 717-2/2016 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahnhalle/Ulrichskapelle werden von der Gemeinde Frauenstein Gebühren ausgeschrieben.

Der Gemeindefriedhof Kraig steht im Eigentum der Gemeinde Frauenstein.

§2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes Kraig und der Grabstätten sind als Grabbenützungsg Gebühr nach der Größe und Art der Grabstätte zu entrichten. Die erstmalige Vorschreibung bei Belegung der Grabstätte erfolgt für zehn Jahre (gesetzliche Ruhefrist) im Vorhinein.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle „Ulrichskapelle“ ist je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Der Errichtungsbeitrag für die Vierurnen-Wandnische ist als Einmalbeitrag zu entrichten.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Grabbenützung inklusive Friedhofsverwaltung
 - a) Familiengrab, jährlich € 60,00

b) Einzelgrab, jährlich	€ 30,00
c) Urnengrab, jährlich	€ 30,00
(2) Benützungsgeld für Aufbahrungshalle „Ulrichskapelle“	€ 150,00
(3) Errichtungsbeitrag Vierurnen-Wandnische; Einmalbeitrag	€ 500,00

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühr ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der jeweilige Nutzungsberechtigte (Abgabepflichtige) der Grabstätte verpflichtet.

§ 5 Fälligkeit

Die Grabbenützungsgeldern inklusive Friedhofsverwaltung werden jährlich am 30. Juni fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 28. November 2016, Zahl: 717-2/2016, mit der Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Jannach e.h.